



Jagdpachtvertrag

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk _____

Eigenjagdbezirk _____

als

Hochwildrevier

Niederwildrevier

zwischen

der Jagdgenossenschaft _____

dem Eigenjagdinhaber _____

vertreten durch _____

(nachstehend Verpächter genannt)

und

Herrn/Frau	wohnhaft in
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

(nachstehend Pächter genannt)

§ 1 Jagdbezirk; Pachtgegenstand

- (1) Bei Abschluss des Vertrages beträgt die Größe des Jagdbezirks insgesamt _____ ha. Davon sind _____ ha befriedet.
Es wird die Jagdnutzung auf einer Fläche von _____ ha verpachtet.
- (2) Lage und Grenzen des Jagdbezirks sind aus dem als Bestandteil des Vertrages beigefügten Lageplan / Revierkarte ersichtlich (Anlage Nr. 1).
- (3) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie oder ein Gewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze, sofern der Grenzverlauf nicht exakt festgelegt ist.
- (4) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wurden, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis ändert sich rückwirkend entsprechend.

- (5) Eine Hochwildjagd ist gegeben, wenn zum Schalenwild gehörendes Hochwild außer Schwarzwild während der Jagdzeit als Standwild im Jagdbezirk vorkommt und regelmäßig im Abschussplan zum Abschuss freigegeben wird. In diesem Sinne kommen folgende Hochwildarten im Jagdbezirk vor:
-
- (6) Der Verpächter bietet keine Gewähr für die Höhe des Wildbestands.
- (7) Der Verpächter erklärt nach bestem Wissen,
-
- dass eine Änderung der Jagdbezirks Grenzen weder verfügt noch geplant ist;
- dass sich ab dem _____ die Grenzen des Jagdbezirks wie folgt ändern werden:
-
- (8) Während des Pachtvertrages ist eine Abrundung des Jagdbezirks nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.

§ 2 Pachtdauer

- (1) Die Pachtdauer beginnt am _____ und dauert / neun / zwölf / ____ Jahre. Sie endet am 31.03._____.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres (Jagdjahr).

§ 3 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis wird auf _____ € jährlich festgesetzt. (in Worten _____ Euro). Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei zu überweisen:
- IBAN _____
- BIC _____
- Bank _____
- (2) Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, so berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig nach angefangenen Monaten.
- (3) Die Mitpächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 4 Jagdaufseher; Jagderlaubnisscheine

- (1) Die Auswahl und Bestellung eines bestätigten Jagdaufsehers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (2) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisse (entgeltliche Jagderlaubnisscheine) bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisse (unentgeltliche Jagderlaubnisscheine) wird auf _____ beschränkt. Hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.
- (4) Die Erteilung von Jagderlaubnissen hat jederzeit widerruflich zu erfolgen und bedarf der Zustimmung aller Pächter.
- (5) Der Jagdgast hat im Revier eine schriftliche Jagderlaubnis / einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen, wenn er nicht von einem Pächter oder bestätigten Jagdaufseher begleitet wird.

§ 5 Wildschaden

- (1) Der Pächter ist zum Wildschadenersatz

- nicht verpflichtet.
- in vollem Umfang verpflichtet.
- zur Hälfte verpflichtet.

§ 6 Kündigung

- (1) Beim Ausscheiden eines Mitpächters findet § 13a BJG Anwendung.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist
 - wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil in Rückstand ist;
 - wenn der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;
 - wenn der Pächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat;
 - wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat, oder wenn der Pächter nach § 17 BJG / § 36 (2) LJagdG des dem entsprechenden Landesjagdgesetzes oder nach §§ 5, 6

Waffengesetz nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzt;

- wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
- wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.

- (3) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,
- wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
 - wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung, unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat;
 - wenn der Pächter den Abschussplan für Schalenwild zweimal in Folge schuldhaft um mindestens je 25 v.H. nicht erfüllt hat.

§ 7 Tod des Pächters

- (1) Beim Tod eines Pächters richten sich die Rechtsfolgen nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 8 Jagdliche Einrichtung; Wegebenutzung

- (1) Der Pächter übernimmt die jagdlichen Einrichtungen des Verpächters wie besichtigt im gegenwärtigen Zustand. Der Verpächter haftet nicht für die Sicherheit der Anlagen.
- (2) Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit hierfür die Zustimmung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.a. notwendig sind, hat diese der Pächter auf seine Kosten einzuholen.
- (3) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten zu entfernen, sofern der Verpächter oder der Pachtnachfolger sie nicht gegen ein angemessenes Entgelt übernimmt. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter sie auf Kosten des Pächters entfernen lassen.
- (4) Der Pächter und seine Jagdfreunde und Jagdhelfer sind befugt, die Feld- und Waldwege im Jagdbezirk im Zusammenhang mit der Jagdausübung und Hege zu befahren. Dabei ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anlage diesem Vertrag beizufügen. Die Schriftform gilt auch für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden.
- (2) Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbestimmungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Teiles dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Beteiligten werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen des Vertrages durch ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommende und ihrem mutmaßlichen Willen entsprechende wirksame ersetzen. Das gilt auch, wenn ein Widerspruch oder eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertrag entsteht oder offenbar wird.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

(Ort), (Datum)

(Verpächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gem. § 12 (1) BJV angezeigt worden.
Beanstandungen werden nicht erhoben.

Fredeburg, den _____

-Siegel-

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
i.A.

Anlagen

Anlage Nr. 1 : Lageplan/Revierkarte